

# Allgemeine Geschäftsbedingungen; Inh. Steininger

## 1. Vertragsbedingungen

1.1 Mit dem Abschluss einer Buchung/Vertragserstellung zwischen dem Mieter und dem Vermieter, vertreten durch Steininger Gerhard bzw. Steininger Patrizia, Hörstorf 109/1 in 4343 Mitterkirchen im Machland, hat der Mieter die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, gültigen Fassung bindend akzeptiert, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter getroffen wurden.

1.2 Von den folgenden Bedingungen abweichende Bedingungen und Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich festgehalten und vom Vermieter durch Unterschrift bestätigt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten den Vermieter nicht.

1.3 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht, und die Vertragssprache ist Deutsch. Es ist ausschließlich das dem Vermieter nächstgelegene zuständige Gericht für Rechtsstreitigkeiten zuständig.

1.4 Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages tritt an ihre Stelle eine Bestimmung, die dem von dem Vertragspartner beabsichtigten Regelungszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrere Bestimmungen nicht berührt.

## 2. Abschluss des Vertrages

2.1 Die Buchung, die der Mieter per Internet, persönlich vor Ort oder Telefon tätigt, ist bindend. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung durch den Vermieter zustande. Auf Anfrage wird von uns ein Angebot erstellt. Das Angebot und somit der Vertrag ist, in Form einer Rückmeldung oder Anzahlung, zu bestätigen.

2.2 Der Mieter stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zweck der Buchungsdurchführung beim Vermieter gespeichert werden, sofern diese erforderlich sind. Es gelten die auf der Homepage angeführten Bedingungen.

## 3. Reservierung, Änderung, Rücktritt, Gutscheine

3.1 Für den Fall des Verzugs wird zusätzlich eine Vertragsstrafe vereinbart, welche für jeden begonnenen Kalendertag die doppelte Tagesmiete beträgt. Weiters ist der Vermieter umgehend in Kenntnis zu setzen. Weiters werden die zusätzlich entstehenden Mietkosten in Rechnung gestellt.

3.2 Eine Stornierung des Auftrages ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte der Vermieter sich dennoch mit einer Stornierung einverstanden erklären, werden dem Mieter folgende Preise berechnet:

von Buchung bis 21 Tage vor dem vereinbarten Termin 30 % des Auftragswertes.

7 bis 20 Tage vor dem vereinbarten Termin 55 % des Auftragswertes.

2 bis 6 Tage vor dem vereinbarten Termin 80 % des Auftragswertes.

Weniger als 2 Tage vor dem vereinbarten Termin 95 % des Auftragswertes.

Ein Abschluss eines Reiserücktrittspaketes wird empfohlen.

Die Bearbeitungsgebühr bei Buchungsstorno beträgt 70€. Dem Mieter bleibt in diesen Fällen der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen (Forderung gegen Dritte, weitere Personalkosten etc.) vor.

3.3 Kann der Vermieter unverschuldet Termine nicht einhalten, weil z.B.: ein anderer Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug ist, technische Mängel entstanden sind, eine nicht vertragsgemäße Rückgabe durch einen Vormieter erfolgt ist, eine Zustellung aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse (Schnee, Glätte,...) nur mit unverhältnismäßigen Risiken möglich wäre, oder sonstigen nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen, sowie bei höherer Gewalt..., kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Es stehen dem Mieter aber keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter zu. Wenn der Vertrag weiter bestehen soll, wird sich der Vermieter um die Vereinbarung eines Ersatztermins bemühen, und ein Alternativangebot unterbreiten. Ansonsten wird dem Mieter der bereits überwiesene Betrag rücküberwiesen.

3.4 Ein Verleihtag ist ein Kalendertag.

3.5 Bei Rückgabe vor dem vereinbarten Rückgabetermin besteht kein Anspruch auf Minderung.

3.6 Ist die Bezahlung per Rechnung möglich, hat die Bezahlung innerhalb von 7 Tagen entweder nach Erhalt der Gegenstände oder Erhalt der Rechnung zu erfolgen, je nachdem was früher eingetreten ist. Im Falle einer Versäumung hat der Mieter Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Diese Verpflichtung schließt die Geldendmachung weiterer Verzugsschäden nicht aus. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur dann zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, oder vom Vermieter anerkannt sind.

3.7 Zur Einlösung des Gutscheines ist nur derjenige berechtigt, der den Gutschein im Besitz hat. Die Gutscheine sind nicht personengebunden. Jeder Gutschein ist mit einer einmaligen Gutscheinnummer versehen und kann nur einmal eingelöst werden. Der Gutschein gewährt keinen Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

3.8 Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer wie auf dem Gutschein angegeben. Sollte keine Gültigkeitsdauer angegeben sein, so beträgt diese 3 Jahre. Während dieser Gültigkeitsdauer kann der Wert des Gutscheines verwendet werden.

3.9 Bei Verlust, vermutetem Verlust, Diebstahl oder Ähnliches eines vom Vermieter ausgestellten Gutscheines ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Für eine unrechtmäßige Einlösung eines Gutscheines ohne vorherige Verlustmeldung übernimmt der Vermieter keine Haftung. Auch besteht bei Verlust, Diebstahl oder Entwertung des Gutscheines kein Anspruch auf Ersatz.

3.10 Eine gewerbliche Weiterveräußerung der Gutscheine ist untersagt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ebenso ist die Vervielfältigung von Gutscheinen verboten.

3.11 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Reservierung gebunden.

3.12 Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

3.13 Wird vonseiten der Republik Österreich eine Mietvertragsgebühr in Rechnung gestellt, so wird diese am Ende des Buchungangebotes angeführt und verrechnet.

3.14 Kann eine Rückführung des Mietgegenstandes aus behördlichen Gründen nicht durchgeführt werden, so verlängert sich automatisch der Mietzeitraum. Ein zusätzlicher Aufschlag wird nicht verrechnet.

3.15 Sind, durch behördliche Auflagen, zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich Reisemöglichkeiten gegeben, so ist ein Rücktritt nur bei einer Verschlechterung der Auflagen möglich. Als Bezugsland gilt ausschließlich Österreich.

#### **4. Übergabe und Übernahme /Nutzung /Gewährleistung**

4.1 Der Mieter hat sich vor Mietantritt von der Richtigkeit der vom Vermieter angegebenen Anzahl von Gegenständen und Ähnliches sowie die vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich eines Schadens an den gemieteten Objekten auf dem Übergabeprotokoll zu überzeugen. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.

4.2 Der Vermieter ist berechtigt, die beauftragte Leistung ganz oder teilweise von Dritten durchführen zu lassen.

4.3 Für fehlende oder beschädigte Gegenstände hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zum Neupreis zu tragen. Eine Abminderung auf Zeitwert ist definitiv ausgeschlossen. Zur Absicherung dieser Ansprüche hat der Mieter vor Übergabe eine Kautions beim Vermieter zu hinterlegen.

4.4 Der Vermieter ist berechtigt die Übergabe bis zum Erhalt der Kautions zu verweigern.

4.5 Bei Anlieferung oder Abholung erfolgt eine genaue Einweisung in den Gebrauch, und es werden, sofern sinnvoll, Auf- und Abbauanleitungen, Bedienungsanleitungen, Sicherheitshinweise und Ähnliches übergeben. Der Mieter hat bei etwaigen noch vorhandenen Unklarheiten unverzüglich Rücksprache mit dem Vermieter zu halten.

4.6 Eine Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen müssen schriftlich durch den Vermieter bestätigt werden.

4.7 Eine Überprüfung der Mietgegenstände erfolgt lediglich auf sichtbare Schäden. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung, auch nach Ausfertigung des Rückgabeprotokolls vor. Können Beschädigungen erst nach der Rückgabe festgestellt werden (nach Reinigung, erforderlicher Aufbau, erst bei Tageslicht,...), so werden diese Beschädigungen nach der Rückgabe beim Mieter gemeldet und nachverrechnet. Ein Nichtvermerk des Schadens am Rücknahmeblatt gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

4.8 Im Mietpreis enthalten ist die vereinbarungsgemäße Nutzung und Transport. Die übliche Abnutzung ist durch den Mietpreis abgegolten. Für Schäden die über eine übliche Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter.

4.9 Der Mietgegenstand ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben. Bei Vermietungen ins Ausland sind auch die lokalen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Hierfür ist der Mieter selbst verantwortlich. (zb. Maut, 2tes Warndreieck, ..)

4.10 Bei Übergabe wird der Mietgegenstand gemeinsam besichtigt und etwaige Schäden werden im Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten. Der Mieter hat sichtbare Schäden sofort bekanntzugeben.

4.11 Spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes hat der Mieter im Original vorzulegen, anzugeben bzw. zu übergeben.

- Lenkerberechtigung (bei Selbstabholung bzw. Verkehrsnutzung eines Anhängers)
- Nachweis Anschrift und Wohnadresse
- Mobiltelefonnummer und Anschrift
- Kautions in Bar (sofern nicht vorab überwiesen)

4.12 Die Abholung und Rückgabe kann nur zu den vereinbarten Zeiten erfolgen. Abweichende Zeiten sind vom Mieter, vor Buchung, abzuklären, und müssen vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

4.13 Die Angabe falscher Daten oder die Vorlage gefälschter Unterlagen bzw. Zahlungsmittel führt zum Verlust des Versicherungsschutzes und bringt somit die volle Haftung für alle Schäden an der gemieteten Sache und an Dritten mit sich. Diese Kosten sind in voller Höhe vom Mieter zu tragen. Außerdem behalten wir uns das Recht vor, eine Anzeige zu erstatten.

4.14 Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet, in trockenen, sauberen sowie einwandfreien Zustand am vereinbarten Rückgabezeitpunkt und Ort bereitzustellen bzw. zurückzugeben.

4.15 Der Ort und Zeit der Übergabe und Übernahme wird ausschließlich vom Vermieter bestimmt. Etwaige Wünsche seitens des Mieters können grundsätzlich nur vor dem Abschluss des Mietvertrages berücksichtigt werden.

4.16 Der Vermieter ist über etwaige Schäden und technische Mängel jeder Art am Fahrzeug bei dessen Rückgabe zu informieren.

4.17 In den Fahrzeugen gilt strengstes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung werden 250 Euro in Rechnung gestellt.

4.18 In den Fahrzeugen gilt Haustierverbot, außer es ist dezidiert erlaubt. Im Schlafbereich ist generell Haustierverbot. Bei Zuwiderhandlung werden 250 Euro in Rechnung gestellt.

4.19 Im Falle einer vereinbarten eigenständigen Übergabe / Übernahme ohne Vermieter sind die erforderlichen Unterlagen und Bilder gemäß Anleitung oder Ähnlichem selbstständig durchzuführen. Eine Nicht oder Teilweise Durchführung wird zum Nachteil des Mieters ausgelegt, außer der entsprechende Nachweis kann vorgelegt werden.

#### **5. Zahlungsbedingungen und Kautions**

5.1 Der Vermieter ist berechtigt vor Übergabe eine Sicherungsgebühr/ Kautions gemäß den Angaben auf der Homepage zu verlangen. Diese Sicherungsgebühr wird bei vollständiger und schadensfreier Rückgabe wieder zurückerstattet, vorausgesetzt, es sind keine weiteren Kosten, wie z.B. Schadensersatzansprüche, Reparaturkosten, an den Vermieter zu entrichten. In diesem Fall werden die zusätzlichen Kosten mit der bereits geleisteten Sicherungsgebühr verrechnet und die eventuell verbleibende Differenz erstattet bzw. die Differenz dem Mieter in Rechnung gestellt.

5.2 Die Kautions ist auf der Homepage ersichtlich und muss in bar hinterlegt, oder vorab überwiesen werden. Darin ist auch eine Reinigungskaution inkludiert, welche bei einem nicht, bzw. nicht ausreichend gereinigten Mietobjekt vom Vermieter einbehalten werden darf.

5.3 Der Mieter hat das Mietobjekt samt Zubehör sauber und an den Vermieter zurückzugeben, außer es ist eine Reinigung durch den Vermieter vereinbart worden. Auch bei einer vereinbarten Reinigung sind vom Mieter gröbere Verschmutzungen und Ähnliches zu beseitigen.

5.4 Anzahlung und Zahlung:

- mindestens 30 % der Gesamtsumme sind innerhalb von 10 Werktagen ab Anfrage zu überweisen.
- Der Restbetrag ist spätestens 15 Werktage vor Abholung zu überweisen. In Absprache kann ein Teilbetrag bei Fahrzeugübernahme in bar übergeben werden.
- Die Kautions ist bei Abholung des Mietgegenstandes in bar zu übergeben, oder vorab zu überweisen.

#### **6. Pannen/Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht**

6.1 Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigem Schaden hat der Mieter die Pflicht, sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, da ansonsten der Mieter voll haftet. Dies gilt bei Anhänger auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

6.2 Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, über alle Einzelheiten schriftlich zu unterrichten. Reparaturen welche ohne schriftlicher Bestätigung mit dem Vermieter beauftragt wurden, sind vom Mieter zu übernehmen.

Ausgenommen sind Reparaturen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bis 100€. Erstattungsfähige Reparaturkosten übernimmt der Vermieter ausschließlich gegen Vorlage von ordentlichen Belägen.

6.3 Während der Mietdauer geht die Haftung auf den Mieter über. Der Mieter übernimmt die Aufsicht über alle Personen welche den Mietgegenstand betreten oder nutzen.

6.4 Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

6.5 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch den Ausfall des Fahrzeuges wegen einer Reparatur oder aus sonstigen Gründen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten des Rücktransportes des Mieters, der Mieterin, der Insassen des Fahrzeuges und des Reisegepäcks. Ein Abschluss einer Versicherung wird empfohlen.

6.6 Bei Unterbrechung der Reise durch Schadensfälle muss die weitere Vorgangsweise umgehend mit dem Vermieter abgesprochen werden. Bei vom Vermieter zu verantwortende Unterbrechungen der Reise werden dem Mieter, der Mieterin die Mietkosten anteilig rückvergütet.

## **7. Haftung / Versicherung**

7.1 Eventuelle Kosten, z.B. Kosten für unerlaubtes Abstellen, Geschwindigkeitsübertretungen,... werden dem Mieter auch nachträglich in Rechnung gestellt. Hierfür wird ein Bearbeitungszuschlag gemäß den tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 70 Euro zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich der Mieter weigern die Kosten, welche von Ihm verursacht wurden, zu tragen, behalten wir uns das Recht vor weitere (polizeiliche) Schritte gegen ihn einzuleiten. In diesem Fall werden wir von dem Datenschutz entbunden und dürfen die Daten weitergeben.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich die gemieteten Sachen pfleglich und in vorgeschriebener Weise zu benutzen. Alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder zweckwidrigen Einsatz verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mieters.

7.3 Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Vermieter klag- und schadlos zu halten. Auch dann, wenn er aus Schadensereignissen die im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug stehen (zb. Verwaltungsstrafen,...), von Dritten haftbar gemacht wird.

7.4 Der Mieter benutzt das Mietobjekt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

7.5 Der Mieter hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten.

7.6 Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges zurücklässt.

7.7 Das Abstellen von Fahrzeugen des Mieters und von Dritten erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko. Der Vermieter übernimmt keine Haftung und ein Verwahrungsvertrag ist ausgeschlossen.

7.8 Für vom Vermieter nicht zu verantwortende Reifenschäden und Gasunfälle jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

7.9 Das Wasser in Wassertanks ist nicht als Trinkwasser zu verwenden. Bei allfälligen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen des Mieters, der Mieterin durch die Verwendung dieses Brauchwassers, hält sich der Vermieter schadlos.

7.10 Es ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken generell nicht gestattet: Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen.

7.11 Versicherung: Im Mietpreis ist die gesetzliche Haftpflichtversicherung enthalten. Für entstandene Schäden im Mietzeitraum haftet der Mieter.

Sollte ein Teilkasko- oder Kaskoversicherung angeboten werden, so kann zusätzlich eine Kaskoversicherung gemäß den Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden. Ist eine Zusatzversicherung bereits im Mietpreis inkludiert, so übernimmt diese die gedeckten Schäden.

Für den Selbstbehalt, sowie Schäden die mutwillig herbeigeführt wurden, die durch unsachgemäße Handhabung am Fahrzeug innen oder außen entstehen, bei Missachtung von max. Durchfahrtshöhen bzw.-breiten, Fahrerflucht, Schäden von nicht berechtigten Fahrern, sowie Ursachen welche einen Ausschluss der Versicherung zur Folge haben (Alkoholisierung, fehlende Lenkerberechtigung, grobe Fahrlässigkeit,...), und/oder die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, haftet der Mieter.

7.12 Liegt eine Deckung durch die Versicherung nicht vor so haftet der Mieter für nachstehend angeführte Schäden:

Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Ersatz des merkantilen Minderwerts des Fahrzeuges, Bergungskosten, Rückstellung des Fahrzeuges, Sachverständigengutachten, Rechtsverfolgung (gerichtlich und außergerichtlich), Verwaltungskostenersatz pro Schadensfall in der Höhe von 500€, Entschädigung für Nutzungsausfall des Fahrzeuges für die angemessene Dauer der Reparatur in der Höhe von 75% der täglichen Mietkosten für eine Dauer von maximal 3 Wochen.

7.13 Auslandsfahrten sind in Länder laut Grüner Versicherungskarte erlaubt. Sondervereinbarung müssen mit dem Vermieter geschlossen werden.

7.14 Der Mieter ist grundsätzlich für eine Assistance, Reiserücktrittversicherung, und dergleichen selbst verantwortlich.

7.15 Der Mieter hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren oder durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält.

7.16 Wird das Fahrzeug mit Probefahrtskennzeichen verliehen oder zugestellt, besteht kein Versicherungsschutz. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und entstehenden Kosten bei Schäden ab dem Zeitpunkt der Übergabe.

7.17. Eine Reparatur und Instandsetzung erfolgt ausschließlich am Firmenstandort. Der Antransport hat grundsätzlich durch den Kunden zu erfolgen. Gerne bieten wir ihnen Hilfestellungen per Telefon oder Videotelefonie..

7.18. Sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Ähnliches von Öfen, Anhänger,... sind vom Vertragspartner zu beachten und bindend.

7.19. Jegliche notwendige Abstell-, Benütz-, und Sicherungsmaßnahmen sind durch den Vertragspartner durchzuführen. Auch ungewolltes Rollen, Kippen,... ist mittels Abstützungen zwingend vorzusehen.

## **8. besondere Bedingungen Elektrik und transportablen Whirlpool**

Die folgenden Punkte stellen nur Ergänzungen dar. Die vorher angeführten Punkte gelten vollumfänglich.

8.1 Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände sorgfältig und gewissenhaft unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht zu behandeln. Die Nutzung und Bedienung des Mietobjektes hat nach den übergebenen Bedingungen, den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung von Sicherheitshinweisen und der Betriebsanleitung des Vermieters zu erfolgen.

8.2 Der Mieter übernimmt während der Mietdauer die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten. Außerdem ist er verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitshinweise sowie Hinweise in der Bedienungsanleitung einzuhalten und deren Einhaltung zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere folgende Verpflichtungen:

Der Mieter hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie und sichere Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, auch an Dritte haftet der Mieter. Bei Unklarheiten, Mängel oder Ähnlichem ist der Betrieb nicht zulässig.

Das Mietobjekt ist gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

Die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. von allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (wie zB. Flaschen und Gläser), während der Whirlpool Nutzung ist untersagt.

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

Der Mieter ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wasserqualität während der Mietzeit verantwortlich. Er verpflichtet sich, während der Mietdauer die Wasserqualität regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen folgende Maßnahmen, die der Kunde zwingend durchzuführen hat: – Desinfizierung mit Chlor nach jedem Badevorgang wie in den Benutzungshinweisen angegeben; – Tägliche Chlormessungen und pH-Wert-Messungen; – Führen eines Protokolls für die Chlor- und pH-Wert-Messungen.

8.3 Die Grenze einer baustatischen Traglast am Aufstellungsort darf nicht überschritten werden. Der Aufstellungsort muss über eine Traglast von über 1.400 kg verfügen. Eine statische Überprüfung ist durch den Mieter erfolgt.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden jeglicher Art.

8.4 Ein gesicherter Stromanschluss über 220 V / 240 V 50 Hz 16 Ampere muss in unmittelbarer Nähe von ca. 10 m bereitgestellt werden.

8.5 Bei Zustellung des Whirlpools gelten folgende Bedingungen zusätzlich:

Der Mieter muss anwesend sein während der Anlieferung, sowie den Aufbau selbst durchführen.

Der Auslieferungs- und Aufstellungsort muss frei zugänglich sein.

Die Durchgänge zum Aufstellungsort müssen über ein Mindestdurchgangsmaß von 70 cm Breite und 190 cm Höhe verfügen.

## **9. besondere Bedingungen Anhänger**

Die folgenden Punkte stellen nur Ergänzungen dar. Die vorher angeführten Punkte gelten vollumfänglich.

9.1 Die Rückgabe der Mietgegenstände hat wie übernommen zu erfolgen. Ein Anrecht auf einen gereinigten Anhänger, besteht nicht.

9.2 Das zulässige Gesamtgewicht ist einzuhalten. Bewegliche Gegenstände sind grundsätzlich im Zugfahrzeug zu befördern.

9.3 Bei Selbstabholung eines Anhängers versichert der Mieter, dass er die notwendigen technischen, und rechtlichen Voraussetzungen zum Bewegen des Anhängers erfüllt sowie ausreichende Kenntnisse mit dem Umgang von auflaufgebremsten Anhängern haben. Weiters wurde der technische Zustand des Anhängers überprüft und der ordnungsgemäße Zustand bestätigt.

9.4 Vorgehen bei Panne:

Reifenpanne: Behebung durch Kunden (durch Pannenhilfe, Assistance Versicherung, ÖAMTC, ADAC, ....)

Fahrzeug und Ausstattung: Rücksprache mit Vermieter

Unfall: Zuständige Polizeistation, Unfallbericht ausfüllen, Rücksprache mit Vermieter

9.5 Bei Zustellung von Anhängern gelten folgende Bedingungen zusätzlich:

Der Mieter muss anwesend sein während der Anlieferung und Abholung, sowie den Auf- und Abbau selbst durchführen.

Das Abstellen des Anhängers erfolgt ausschließlich auf befestigten und leicht rangierbaren zugänglichen Flächen. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Mieter zu organisieren. Der Vermieter übernimmt dafür keine Haftung.

## **10. besondere Bedingungen Dachzelt**

Die folgenden Punkte stellen nur Ergänzungen dar. Die vorher angeführten Punkte gelten vollumfänglich.

10.1 Die Rückgabe der Mietgegenstände hat wie übernommen zu erfolgen.

10.2 Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird ein Bearbeitungszuschlag gemäß den tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 70 Euro zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.3 Schäden sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Meldung, so haftet er voll für eventuelle Schadensersatzansprüche der Nachmieter.

10.4 Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Dachzeltes in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Dachzeltes entstanden sind. Im Falle eines Totalschadens bzw. Totalverlusts ist dem Vermieter der Neuwert zum Zeitpunkt des Leihbeginns zu erstatten.

## **11. besondere Bedingungen Kraftfahrzeuge**

Die folgenden Punkte stellen nur Ergänzungen für Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse, PKW's, Kastenwägen und Ähnlichen dar. Die vorher angeführten Punkte gelten vollumfänglich.

11.1 Die Rückgabe der Mietgegenstände hat wie übernommen zu erfolgen. Ein Anrecht auf ein gereinigtes Kraftfahrzeug, besteht nicht.

11.2 Das zulässige Gesamtgewicht und rechtliche Auflagen sind einzuhalten, sowie die Fahrzeugabmessungen zu beachten.

11.3 Der Mieter versichert, dass er sowie etwaige Zusatzfahrer die notwendigen technischen, und rechtlichen Voraussetzungen zum Bewegen des Kraftfahrzeuges erfüllt sowie ausreichende Kenntnisse mit dem Umgang von diesen hat. Weiters wurde der technische Zustand überprüft und der ordnungsgemäße Zustand bestätigt.

11.4 Der Mieter hat für die Kontrolle von: -Reifendruck –Kühlwasser –Motorölstand –allgemeine Betriebssicherheit zu sorgen und ggf. nachzufüllen.

11.5 Vorgehen bei Panne:

Reifenpanne: Behebung durch Kunden (durch Pannenhilfe, Assistance Versicherung, ÖAMTC, ADAC, ....)

Fahrzeug und Ausstattung: Rücksprache mit Vermieter

Unfall: Zuständige Polizeistation, Unfallbericht ausfüllen, Rücksprache mit Vermieter

11.6 Das Ziehen von Anhängern und dergleichen ist nicht zulässig, außer es wurde die Zustimmung vom Vermieter schriftlich erteilt. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Aufschlag von 50% des Mietbetrages in Rechnung gestellt.

11.7 Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf öffentlichen Straßen verwendet werden. Die Nutzung von Privatstraßen und dergleichen erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko. Fahrten im Gelände sind generell untersagt.



11.8 Bei Unfällen, Pannen und sonstigen Schäden sind umgehende Anweisungen des Vermieters einzuholen. Ausgewechselte Teile müssen dem Vermieter übergeben werden. Eine Vergütung der Reparaturkosten kann nur dann erfolgen, wenn ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen und Belege vorgelegt werden und der Schaden vom Mieter, von der Mieterin nicht selbst verursacht wurde. Motorschäden, die nachweislich durch zu wenig Öl oder Kühlwasser oder durch sonstige fahrlässige Bedienungsängel entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

11.9 Kosten wie Strafgebühren, Kraftstoff-, Schmiermittel-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährrkosten die während der Anmietung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Tagesmietpreis beinhaltet die in der Preisliste, dem Mietvertrag angegebene Anzahl an Freikilometern. Für eine eventuell über diese Anzahl an Freikilometern hinausgehende Nutzung ist pro angefangenen Kilometer ein Betrag in Höhe der zum Buchungstag gültigen Preisliste bei Fahrzeugrückgabe fällig. Das Mietfahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist im vollgetankten Zustand zurückzugeben. Wird dies nicht beachtet, fallen zu den Kraftstoffkosten eine Aufwandspauschale in Höhe von 79 € an.

#### **12. Anmeldung für Newsletter und Datenschutzinformationen**

Bei Anmeldung für den Newsletter willige ich ein, den Newsletter des Unternehmens WellCAMP, und SaunaMobil an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt zu erhalten. Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### **13. Kooperationen mit Partnern, und Weitervermittlung von Dienstleistungen**

Aufgrund schnellerer Lieferungen, Anbieten von weiteren Miet- und Testmöglichkeiten und Ähnlichem ist eine Abänderung des Vertragspartners für Teile oder die gesamte Leistung möglich.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.